

**PROTOKOLL ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH
NORWEGEN ZUR ABÄNDERUNG DES AM 28. NOVEMBER 1995 IN WIEN
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG
UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und das Königreich Norwegen, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 28. November 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹ (im Folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Artikel 2 Absatz 3 lit. b Ziffer 4 des Abkommens wird aufgehoben.
2. Die Ziffern 5, 6, 7 und 8 der lit. b des Absatzes 3 des Artikels 2 erhalten die Bezeichnung Ziffern 4, 5, 6 und 7.

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 lit. h Ziffer (ii) entfallen die Worte „und Zölle“.

Artikel 3

1. Absatz 2 des Artikels 10 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Ist jedoch der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft), sind die Dividenden von der Steuer des erstgenannten Staates auszunehmen.“

2. Absatz 3 des Artikels 10 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Dividenden, die von der Regierung eines Vertragsstaats als Nutzungsberechtigte bezogen werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Für Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „Regierung eines Vertragsstaates“

a) Im Fall Norwegens:

- (i) die Zentralbank Norwegens;
- (ii) den Erdölfonds der Norwegischen Regierung;
- (iii) den Nationalen Versicherungsfonds; und
- (iv) nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Körperschaften öffentlichen Rechts oder Institutionen, die zur Gänze oder überwiegend der Regierung Norwegens gehören;

b) Im Fall Österreichs:

- (i) die Österreichische Nationalbank;

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 1/1997.

(ii) nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Körperschaften öffentlichen Rechts oder Institutionen, die zur Gänze oder überwiegend der österreichischen Regierung gehören.“

3. Die Absätze 3, 4 und 5 des Artikels 10 erhalten die Bezeichnung Absätze 4, 5 und 6.

Artikel 4

1. Absatz 5 des Artikels 13 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(5) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Rechten an einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Staat ansässig ist, sowie Gewinne aus der Veräußerung von Optionen oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf solche Aktien oder Rechte beziehen, dürfen im anderen Staat besteuert werden, aber nur, wenn der Veräußerer irgendwann innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien, Rechte, Optionen oder Finanzinstrumente in dem anderen Staat ansässig war.“

2. Absatz 5 des Artikels 13 erhält die Bezeichnung Absatz 6.

Artikel 5

1. Absatz 1 lit. b des Artikels 24 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 5 in Norwegen besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Norwegen gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Norwegen bezogenen Einkünfte entfällt.“

2. In Absatz 1 des Artikels 24 des Abkommens wird folgende neue lit. c eingefügt:

„c) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.“

3. In Absatz 2 des Artikels 24 des Abkommens wird folgende neue lit. c eingefügt:

„c) Einkünfte oder Vermögen einer in Norwegen ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Norwegen auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Norwegen in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden; Norwegen lässt aber jenen Teil der Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen zum Abzug von der norwegischen Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen zu, der auf die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat oder das im anderen Staat gelegene Vermögen entfällt.“

Artikel 6

1. Die bestehende Bestimmung des Artikels 29 des Abkommens erhält die Bezeichnung Absatz 1 von Artikel 29.

2. In Artikel 29 des Abkommens wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit nach den steuerlichen Vorrechten, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkommen zustehen, Einkünfte oder Vermögen im Empfangsstaat nicht besteuert werden, wird das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat vorbehalten.“

Artikel 7

1. Absatz 2 des Artikels 30 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Die Frist für die Einbringung eines Antrages auf Rückzahlung überhöht einbehaltender Abzugssteuern beträgt fünf Jahre; sie läuft ab Beginn des Kalenderjahres, das dem Jahr des Bezuges der Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderer Einkünfte folgt.“

2. Die bestehende Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 30 des Abkommens erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die spätere der oben genannten Mitteilungen erfolgt ist, und seine Bestimmungen finden Anwendung auf Steuern vom Einkommen und vom Vermögen für das dem Kalenderjahr des Inkrafttretens unmittelbar folgende Kalenderjahr (einschließlich der in diesem Jahr beginnenden Wirtschaftsjahre), sowie für die weiteren Folgejahre.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 14. November 2005, in zwei Urschriften, jede in deutscher, norwegischer und englischer Sprache. Bei Auslegungsunterschieden ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik Österreich:

Melitta Schubert m.p.

Für das Königreich Norwegen:

Jan Petersen m.p.

ZUSATZPROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zur Abänderung des am 28. November 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden „Abkommen“ genannt), haben die Unterzeichneten über folgende Bestimmung das Einvernehmen hergestellt, die einen integralen Bestandteil des Protokolls bildet.

In Bezug auf Artikel 27 des Abkommens:

Es wird klargestellt, dass Artikel 27 des Abkommens dem Vertragsstaat, der ein Auskunftersuchen erhalten hat, die Verpflichtung auferlegt, die erbetenen Informationen für den ersuchenden Staat in der gleichen Weise zu beschaffen, in der solche Informationen für seine eigenen Zwecke beschafft worden wären. Wenn der um Auskunft ersuchte Staat bestimmte Informationen erst nach der formalen Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder strafgerichtlichen Verfahrens betreffend Abgabenhinterziehung erlangen kann, ergibt sich aus dem zuvor erwähnten Prinzip, dass solche Informationen über Ersuchen des anderen Vertragsstaates beschafft werden müssen, wenn ein vergleichbares Verfahren im anderen Staat formal eingeleitet worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 14. November 2005, in zwei Urschriften, jede in deutscher, norwegischer und englischer Sprache. Bei Auslegungsunterschieden ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik Österreich:

Melitta Schubert m.p.

Für das Königreich Norwegen:

Jan Petersen m.p.